



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Zweite Sitzung • 29.11.22 • 08h15 • 22.032  
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Deuxième séance • 29.11.22 • 08h15 • 22.032



22.032

### Soziale Sicherheit.

### Abkommen mit dem Vereinigten Königreich

### Sécurité sociale.

### Convention avec le Royaume-Uni

Zweitrat – Deuxième Conseil

#### CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.11.22 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.12.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.12.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Germann** Hannes (V, SH), für die Kommission: Es geht bei diesem Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich um die Koordination der Sozialversicherungssysteme beider Länder nach dem Austritt des Königreichs aus der Europäischen Union. Das Sozialversicherungsabkommen ist bereits am 9. September 2021 unterzeichnet worden. Im Einverständnis beider Vertragsparteien und nach Konsultation der beiden SGK wird es seit dem 1. November 2021 vorläufig angewendet. Der Bundesrat hat die vorliegende Botschaft am 27. April zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Der Nationalrat ist am 14. September ohne Gegenantrag auf den Entwurf des Bundesbeschlusses eingetreten und hat ihn einstimmig genehmigt.

Seit dem Brexit ist das bestehende Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Im Rahmen der Mind-the-Gap-Strategie des Bundesrates ist darum dieses separate Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ausgearbeitet worden. Es trägt den Bemühungen Rechnung, auch in den Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich die Rechte und Pflichten zu wahren, die in den Abkommen zwischen der Schweiz und der EU bestehen. Dank der vorzeitigen Anwendung ist es gelungen, eine zu grosse Lücke zwischen dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens und der Anwendung des neuen, heute zu verabschiedenden Abkommens zu vermeiden.

Das Abkommen selbst richtet sich nach den internationalen Standards zur Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit. Es umfasst die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge sowie die Kranken- und Unfallversicherung. Es gewährt den Versicherten weitgehende Gleichbehandlung und einen erleichterten Zugang zu den Leistungen im Bereich der sozialen Sicherheit.

Das neue Vertragswerk lehnt sich inhaltlich an das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU an.

AB 2022 S 1084 / BO 2022 E 1084

Das hat den Vorteil, dass die Einheitlichkeit wie auch die Kontinuität der anzuwendenden Regeln bestmöglich gewährleistet sind. Das kommt Arbeitgebern wie auch den versicherten Arbeitnehmenden gleichermaßen zugute. Konkret geht es darum, dass Personen, die sich aus beruflichen Gründen in einem der Vertragsstaaten niederlassen oder dort ihren Wohnsitz begründen, bei den Sozialversicherungen nicht benachteiligt werden. Insbesondere ist die Zahlung von Leistungen ins Ausland möglich. Namentlich bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sind die Leistungen explizit garantiert.

Bezüglich der Invalidenversicherung gibt es aber eine Abweichung von den Standardabkommen, welche die Schweiz mit anderen Staaten hat. Just um diese eine Frage drehte sich die kurze Diskussion in der SGK-S. Der Vertreter des zuständigen BSV räumte ein, dass tatsächlich eine Lücke bestehe. So ist das Vereinigte Königreich nicht bereit, zugesprochene IV-Renten zu exportieren. Das gefällt weder unserer Seite – der Schweiz – noch der EU. Die Schweiz ist aber insofern in einer besseren Situation als die meisten anderen Staaten, als wir im nationalen Recht vorgesehen haben, dass IV-Renten weltweit an Schweizer Staatsangehörige ausbezahlt werden. Ein Brite, der in der Schweiz gearbeitet hat, erhält in Zukunft aber keine IV-Rente mehr. Auch Schweizer, die im Vereinigten Königreich gearbeitet haben, verlieren ihre Ansprüche, wenn sie in die Schweiz



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Zweite Sitzung • 29.11.22 • 08h15 • 22.032  
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Deuxième séance • 29.11.22 • 08h15 • 22.032



zurückkehren, was mehr als unschön ist. Weil aber das Vereinigte Königreich diesbezüglich eine strenge Linie fährt, sah sich unsere Seite genötigt, Reziprozität zu verlangen, um unseren Schaden zu kompensieren. Konkret bedeutet der Verzicht auf eine Exportklausel für Leistungen der IV, dass Schweizer Staatsangehörige keine britischen Invaliditätsleistungen beziehen können, wenn sie ausserhalb des Vereinigten Königreichs leben. Und umgekehrt erhalten britische Staatsangehörige keine Schweizer Invaliditätsrenten, wenn sie ausserhalb der Schweiz leben.

Diese Abweichung von den Standardabkommen zeigt exemplarisch auf, was ohne derartige Abkommen passiert: Leistungen, die über ein ganzes Leben mit Beiträgen erworben wurden, werden letztlich nicht importiert. Die Mittel fehlen dann einfach einem anderen Staat, und das ist letztlich unbefriedigend, denn am Schluss muss ohnehin jemand bezahlen.

Nun wird dieser "Tolggan" im Sozialversicherungsabkommen aber dadurch relativiert, dass wir nach wie vor ein Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger haben. Die meisten Leute fallen daher zumindest heute noch unter den Schutz der wohlerworbenen Rechte. Das bedeutet, dass die Leistung gleichwohl exportiert werden muss, weil das Freizügigkeitsabkommen während einer gewissen Zeit rechtskräftig war. Aber mittelfristig wird es so sein, dass vereinzelt Leute ohne Schutz dastehen – ausser dann natürlich, wenn nachgebessert wird oder nachgebessert werden kann.

Es wurde uns aber glaubwürdig dargelegt, dass für die Verhandlungsdelegation nicht mehr dringelegen sei, sie konnte also nicht mehr herausholen als die EU. Trotz dieser bitteren Pille ist es nach Ansicht von Bundesrat und Verwaltung immer noch besser, dieses Abkommen zu haben, als gar keines. Dieser Einschätzung konnte sich auch Ihre Kommission anschliessen.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen geschlossen, auf die Vorlage einzutreten und dem Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich in der Gesamtabstimmung zuzustimmen.

**Berset Alain, conseiller fédéral:** Je n'ai pas beaucoup de choses à ajouter après le rapport très complet du rapporteur de la commission, si ce n'est pour insister sur ce qui a été mentionné, à savoir qu'il existe des différences importantes par rapport à l'Accord sur la libre circulation des personnes, même si pour l'essentiel c'est la même base.

Ces différences concernent notamment la non-exportation des prestations d'invalidité des deux Etats. Ce que je souhaitais préciser à ce sujet, c'est que cela n'aura des effets qu'à moyen terme parce que, d'une part, les droits existants sont protégés, et que, d'autre part, l'exportation de prestations d'invalidité suisses à des ressortissants suisses est déjà garantie par notre droit; il n'y a donc pas de différence à cet égard. L'exportation aux ressortissants de l'Union européenne est déjà également garantie par les accords avec l'Union européenne.

Une autre différence importante concerne l'exclusion des allocations familiales, de la prévoyance professionnelle et des prestations complémentaires du champ d'application, de même que la non-exportation des prestations de chômage. Pour la Suisse, cela ne pose pas de problème parce que ces normes correspondent à la coordination prévue dans les conventions bilatérales de sécurité sociale que nous avons conclues avec les Etats hors Union européenne et AELE.

Il y a peu de modifications légales. Seul le domaine de l'assurance-maladie devrait être formellement adapté à une nouvelle situation du Royaume-Uni. Il n'y a pas de conséquence sur les finances ni sur l'état du personnel de la Confédération. Cette convention doit permettre simplement de développer une nouvelle base pour des relations stables et claires entre la Suisse et le Royaume-Uni en ce qui concerne la sécurité sociale. Elle est d'ailleurs appliquée provisoirement depuis une année sans aucun problème.

J'aimerais donc vous inviter à accepter cette convention avec le Royaume-Uni, comme le propose votre commission.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zur Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich  
Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de la convention sur la coordination de la sécurité**



## AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Zweite Sitzung • 29.11.22 • 08h15 • 22.032  
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Deuxième séance • 29.11.22 • 08h15 • 22.032



### sociale entre la Suisse et le Royaume-Uni

*Detailberatung – Discussion par article*

#### **Titel und Ingress, Art. 1–3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Titre et préambule, art. 1–3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

#### *Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 22.032/5458)

Für Annahme des Entwurfes ... 32 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

**Präsidentin** (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Das Geschäft ist damit bereit für die Schlussabstimmung.

AB 2022 S 1085 / BO 2022 E 1085